

Diese Festlegungen wurden auf der Grundlage der Materiellen Bestand- und Lagerordnung sowie in Absprache mit der Abteilung Planung der Verwaltung Rückwärtige Dienste und der Abteilung Finanzen des MfS vereinbart.

Wir verfolgen damit die Zielstellung, die Leistungen, die in den Arbeitsbereichen der Strafgefangenenarbeitskommandos der Abteilungen XIV erbracht werden, hinsichtlich ihres Arbeitszeitvolumens und ihres Verbrauchs an Materialien nachzuweisen. Damit werden wir der Forderungen nach einer hohen Ordnungsmäßigkeit im Umgang mit materiellen Fonds gerecht und sichern, daß Material und Arbeitszeitvermögen effektiver und sparsamer eingesetzt wird.

Die in der Festlegung formulierten Grundsätze werden entsprechend der Spezifik des Produktionsprofils in den Diensteinheiten unserer Linie erarbeitet.

In der Ziffer 1.3. wurde konkret festgelegt, "Leistungen für Dritte sind prinzipiell auszuschließen."

Unter Leistungen für Dritte verstehen wir dabei, die Produktion oder Anfertigung von Erzeugnissen